

Institutionelles Schutzkonzept¹
für die Katholische Pfarrei
„Seliger Carl Lampert“ in der Pastoralregion Halle-Merseburg

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL.....	2
1.1 Im Gebiet der Pastoralregion finden Anwendung:	2
2. DIE RISIKOANALYSE	2
b) Katholische Pfarrei Carl Lampert, Halle-Nord	2
Allgemein gültige Bedingungen in unserer Pfarrei:	3
Angebote für Kinder und Jugendliche	3
3. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND DIE SELBSTAUSKUNFTS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	3
4. AUS- UND FORTBILDUNG	4
5. DER VERHALTENSKODEX	4
5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	5
5.2 Angemessenheit von Körperkontakt	5
5.3 Sprache und Wortwahl.....	6
5.4 Beachtung der Intimsphäre	6
5.5 Zulässigkeit von Geschenken	6
5.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
5.7 Erzieherische Maßnahmen/Disziplinarmaßnahmen.....	7
5.8. Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	7
5.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex.....	8
6. BESCHWERDEWEGE	8
7. QUALITÄTSMANAGEMENT	9

Stand: 25.09.2023 - in laufender Bearbeitung

Das von den Kirchenvorständen der vier Pfarreien verabschiedete Grunddokument vom 27.11.2018 trägt die Bezeichnung: <#0. Institutionelles Schutzkonzept im Dekanat Halle.pdf>

Im März 2023 wurde in den Pfarreien der Pastoralregion Halle-Merseburg eine „Ergänzende Überarbeitung der Risikoanalyse“ erstellt; es gilt als Anhang an das bestehende Dokument von 2018.

Alle Dokumente und Erweiterungen können im Pfarreibüro Gütchenstraße 21, 06108 Halle (Saale) eingesehen werden.

Dieses Dokument beinhaltet die wesentlichen Anliegen des Präventionsschutzes, ist sprachlich angepasst an die aktuellen Gebietsbezeichnung und stellt (auszugsweise) das Konzept der Katholischen Pfarrei Carl Lampert, Halle dar.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

1. Präambel

Das Bistum Magdeburg möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihren Glauben, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten können.

Die Pastoralregion Halle-Merseburg mit ihren drei Pfarreien, Gruppierungen und Diensten und dem Projekt Lebenswendefeiern und der Suchendenpastoral soll für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen ein sicherer Ort sein.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Pastoralregion mit den drei Pfarreien, dem Projekt Lebenswendefeier und der Suchendenpastoral diesem Ziel verpflichtet.

Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders weiterhin ermöglicht wird und gepflegt werden kann, sind verständliche, transparente, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig. Aus diesem Grund wurde das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) für die Pastoralregion Halle-Merseburg erstellt. Dies soll helfen, mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen weiterhin vertrauensvoll und sicherer umgehen zu können.

1.1 Im Gebiet der Pastoralregion finden Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD);
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Die Risikoanalyse

Zur Risikoanalyse sind in diesem Schutzkonzept die vier Träger mit ihren Bedingungen und Eigenarten als Teile des Pastoralen Raumes Halle-Merseburg aufgeführt.

Im März 2023 wurde in der Pastoralregion Halle-Merseburg eine „Ergänzende Überarbeitung der Risikoanalyse“ erstellt. Die entsprechenden Dokumente können bei Bedarf in den jeweiligen Pfarreibüros eingesehen werden.

b) Katholische Pfarrei Carl Lampert, Halle-Nord

Im März 2023 wurde eine ergänzende Überarbeitung der Risikoanalyse erstellt.

Sie ist derzeit als extra Dokument erstellt; <2023-03 Risikoanalyse Carl Lampert.pdf>

Zur Katholische Pfarrei Carl Lampert, Halle gehören folgende Gemeinden:

- Heilig Kreuz, Gütchenstraße 21, 06108 Halle
- Maria Königin, Hans-Litten-Straße 5, 06120 Halle-Dölau
- St. Michael, Karl-Marx- Straße 93, 06193 Petersberg – OT Ostrau
- St. Norbert, Körnerstraße 19, 06114 Halle
- St. Petrus, Burgstraße 10, 06198 Wettin-Löbejün, OT Wettin
- St. Josef, Schachtberg 8, 06198 Wettin-Löbejün, OT Löbejün

Allgemein gültige Bedingungen in unserer Pfarrei:

Die „Beschwerdewege“ werden nach Beschluss des Präventionskonzeptes in Aushängen, Flyern und mit Hinweisen im Pfarrbrief (auch im Internet unter www.pfarrei-carl-lampert.de) veröffentlicht.

Alle, die in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei tätig sind, müssen bereits jetzt eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Die Gruppen werden über den Umgang miteinander und bei Überschreitungen informiert. Den Gruppenmitgliedern, gleich welchen Alters, wird Mut gemacht, miteinander darüber zu sprechen und bei Notwendigkeit andere Gruppenmitglieder zu informieren.

In jeder Gruppe/jedem Aufgabenbereich gibt es einen Hauptamtlichen, der erster Ansprechpartner ist. Eltern werden herzlich gebeten, bei Irritationen, Fragen, Hinweisen und Einwänden das Gespräch zu suchen.

Es gibt für die Kinder- und Jugendpastoral eine Hauptverantwortliche und einen Hauptverantwortlichen für die Religiöse Kinderwoche (RKW). Diese sind in Zweifelsfällen die Erstansprechpartner.

Die Letztverantwortung in der Pfarrei trägt das Leitungsteam.

Die Regeln des Umgangs ergeben sich aus den Grundlagen unserer Glaubensgemeinschaft, dem sich daraus ergebenden christlichen Menschenbild in Gottes-, Nächsten- und Eigenliebe, und den geltenden kirchlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes für Hauptamtliche, der Handlungsanweisungen, den Ordnungen zur Prävention des Bistums Magdeburg und der deutschen Bischofskonferenz.

Aufgrund von sexuellen Übergriffen in der Vergangenheit gibt es in der Pfarrei eine erhöhte Sensibilität für dieses Thema.

Die Kommunikation zu Abläufen, Absprachen und bei Schwierigkeiten wird in verschiedener Weise und in unterschiedlichen Zusammenhängen geführt:

- in Dienstbesprechungen im Kreis der Hauptamtlichen,
- in Treffen mit den ehrenamtlich Tätigen zur Vorbereitung von regelmäßigen und außergewöhnlichen Angeboten,
- in Elternabenden
- im Begleitteam für die Organisation der RKW
- und im persönlichen Gespräch aller handelnden Personen.

Angebote für Kinder und Jugendliche

Aus schutzrechtlichen Gründen wird die Ausformulierung der Angebote hier nicht abgedruckt. Sie finden diese an in den einsehbaren Dokumenten im Pfarrbüro.

3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Hauptamtlich tätige Mitarbeiter sind in unserer Pastoralregion sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unseren Pfarrgemeinden angestellten Mitarbeiter dazu, unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen² bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen, haben wir als Pastoralregion Halle-Merseburg

² Die asymmetrische Beziehung bezeichnet in der Sozialpsychologie eine Beziehung zwischen zwei Personen, die relativ viele nicht-wechselseitige Elemente enthält. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Asymmetrische_Beziehung

eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich der Sicherheit und Unversehrtheit unserer Schutzbefohlenen wahren.

Um das zu gewährleisten, sollen alle im pastoralen Dienst Tätigen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg unter Verschluss.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Pfarrgemeinden und der Verbände müssen nur diejenigen im Abstand von 5 Jahren ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet, und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft bzw. mit Hilfe der angehängten Liste (Anhang, „Prüfschema“ Erzbistum Köln). In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 3.1) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 3.2) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 3.3).

Von allen Mitarbeitenden wird im Abstand von 3 Jahren eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 4) eingefordert und im ISK-Ordner der drei Pfarreien, Gruppierungen und Dienste der Pastoralregion Halle-Merseburg aufbewahrt. Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeitergesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten. Ehrenamtliche werden in angemessener Weise über Prävention von sexualisierter Gewalt informiert. Für sie gelten die Festlegungen aus Punkt 4 (Aus- und Fortbildung).

4. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Obligatorischer Bestandteil jeder Schulung ist der Umgang mit den vorhandenen Beschwerdeverfahren.

Jugendliche, die sich aktiv in der Kinder- und Jugendpastoral engagieren, absolvieren eine Schulung (z.B. „Jugendleiter/In-Card“ (Juleica), dokumentierte Information), in der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen fester Bestandteil ist. In der Pastoralregion Halle-Merseburg wird hierzu für alle Pfarreien, die Suchendenpastoral und die Lebenswende einmal jährlich eine Schulung mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten.

Alle 3 Jahre ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Jeden, der in der Kinder- und Jugendpastoral arbeitet, mit dem Schwerpunkt Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen verpflichtend.

5. Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten

- Sprache und Wortwahl
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Erzieherische Maßnahmen/Disziplinarmaßnahmen

5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen, wie z. B. gemeinsame private Urlaube, sind zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährige, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

5.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

5.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Umkleiden mit den Kindern ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

5.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

5.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute in unbekleidetem Zustand dürfen weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5.7 Erzieherische Maßnahmen/Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

5.8. Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. Dies ist zuvor mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der

Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Beauftragten oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

- Es sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.
- In jedem Fall von Verstößen gegen den Verhaltenskodex die bekannt werden, ist mit äußerster Gründlichkeit der Verlauf des Vorfalls zu ergründen.
- Alle beteiligten Personen sind in die Klärung der Situation einzubeziehen und in angemessener Weise zur Entwicklung, der Eskalation und aufgetretenen Konsequenzen zu hören.
- Stellt sich eine Verletzung des Verhaltenskodex heraus, sind angemessene Schritte erforderlich.
- Diese sollten in einer kompetenten und entscheidungsfähigen Kleingruppe bedacht werden. Dazu sind in erster Linie Leiter, erwachsene Ehrenamtliche und vertrauenswürdige Jugendliche geeignet.
- Da die auftretenden Situationen sehr unterschiedlich und vielschichtig sein können, ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- Bei jedwedem Verstoß gegen den Verhaltenskodex ist die Person aus der Gruppe, der Veranstaltung, der Fahrt oder anderer Situationen auszuschließen. Gegebenenfalls ist ein grundsätzlicher Ausschluss bei Angeboten für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene angemessen.
- Betrifft es hauptamtliche Leiter, sind diese Verfahrensweisen von den zuständigen Dienstvorgesetzten zu führen und arbeitsrechtliche Konsequenzen zu erwägen.

Bei Verdacht von Fällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind die amtlichen Wege der Prävention im Bistum Magdeburg einzuhalten, siehe 1.1 (Anlage Broschüre „Augen auf! – Hinsehen und Schützen“ Bistum Magdeburg oder www.bistum-magdeburg.de).

6. Beschwerdewege

Mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen.

Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren notwendig,

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;

- um Verärgerung äußern zu können;
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um die Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selber zu steigern.

Wichtig ist es, die Ansprechpersonen und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sowie die Erziehungsberechtigten müssen wissen, wann sie sich wie und wo beschweren können. Nur dann können Beschwerden auch geäußert, entsprechend entgegengenommen und bearbeitet werden.

Alle Mitarbeitenden kennen die Beschwerde- (Anlage 5) und die besonderen Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen bzw. Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergreifiger sexualisierter Gewalt.

7. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept gilt auch für neue Gruppen und Projekte. Eine regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Risikoanalyse sind alle 2 Jahre durch den Träger zur Wahrung der Qualität durchzuführen.

Kontrolle: ISK-Ordner, EFZ eingesehen und dokumentiert, und die Selbstauskunftserklärungen

Präventionsfachkraft der Pastoralregion Halle-Merseburg:

Bert Lange, Gemeindeferent der Pfarrei Sankt Norbert, Merseburg

Mitwirkende der AG Schutzkonzept der Pastoralregion Halle-Merseburg

Christine Fischer, Birgit Steinberg, Johannes Knackstedt, Karl Kindl

In Kraft gesetzt: Halle (Saale), Januar 2019

Pfarrei Carl Lampert, Halle am 12. Januar 2019 durch den Kirchenvorstand
Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth
Pfarrei St. Franziskus Halle am 09. Januar 2019 durch den Kirchenvorstand
Projekt Lebenswende feiern und Suchenden-Pastoral

Die entsprechenden Dokumente mit Unterschrift sind aus schutzrechtlichen Gründen hier nicht abgedruckt.
Sie sind im Pfarreibüro im ISK-Ordner einsehbar.